



Beschaffungsordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 10 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Grundsatz

1 Die Beschaffungsordnung verfolgt als übergeordnete Zielsetzung - neben der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen kantonalen Vorschriften - die Schaffung zusätzlicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie die besondere Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bei kommunalen Beschaffungen.

§ 2 Sachlicher, personeller und finanzieller Geltungsbereich

1 Die Beschaffungsordnung gilt in sachlicher Hinsicht für alle Vergaben der Einwohnergemeinde Birsfelden.

2 In personeller Hinsicht gilt die Beschaffungsordnung insbesondere für den Gemeinderat, die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde Birsfelden.

B. Regelung des Beschaffungsverfahrens

§ 3 Grundsätze des Beschaffungsverfahrens

1 Es wird grundsätzlich auf die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 3. Juni 1999 und der Verordnung zum Beschaffungsgesetz vom 25. Januar 2000 verwiesen.

2 Die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung einer Beschaffung richtet sich nach der Ausgabenzuständigkeit gemäss der jeweils geltenden Kompetenzordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden.

3 Es gelten die folgenden Schwellenwerte:

Verfahren	Geschätzter Auftragswert (exkl. MwSt)
Freihandverfahren	bis CHF 50'000.-
	----- oder bei Ausnahmen gemäss Kriterienkatalog bis maximal: CHF 100'000.- (Lieferungen) CHF 150'000.- (Dienstleistungen / Baunebengewerbe) CHF 300'000.- (Bauhauptgewerbe)
Einladungsverfahren	CHF 50'000.- bis CHF 250'000.- (Lieferungen, Dienstleistungen, Baunebengewerbe) CHF 50'000.- bis CHF 500'000.- (Bauhauptgewerbe)
Offenes oder selektives Verfahren	ab CHF 250'000.- (Lieferungen, Dienstleistungen, Baunebengewerbe) ab CHF 500'000.- (Bauhauptgewerbe)
Offenes oder selektives Verfahren im Staatsvertragsbereich	ab CHF 8'700'000.- (Bauleistungen) ab CHF 350'000.- (Lieferungen, Dienstleistungen)

§ 4 Dokumentation

1 Alle Beschaffungen ab einem Wert von CHF 10'000 müssen dokumentiert werden. Es gelten die folgenden Anforderungen:

Geschätzter Auftragswert (exkl. MwSt)	Dokumentation
CHF 10'000.- bis CHF 50'000.-	Vergabeantrag, Offerten (ab CHF 10'000.-), Vergabebrief
ab CHF 50'001.-	Vergabeantrag, Ausschreibungsunterlagen, Offerten inkl. Öffnungsprotokoll, Auswertung, Verfügung

2 Alle Beschaffungen ab einem Betrag von CHF 10'000.- werden von der zuständigen Abteilungsleiterin / vom zuständigen Abteilungsleiter auf einer fortlaufenden Liste dokumentiert. Die Geschäftsleitung definiert die minimalen inhaltlichen Anforderungen der Liste.

§ 5 Freihandverfahren

1 Beim Freihandverfahren ist die beschaffende Person bei der Auswahl des Anbieters grundsätzlich frei.

2 Vor der Beschaffung müssen Offerten als Vergleichsbasis eingeholt werden. Sofern es genügend geeignete Anbieterinnen und Anbieter gibt, wird die Richtzahl der Anzahl Offerten wie folgt festgelegt:

Geschätzter Auftragswert	Richtzahl Anzahl Offerten
Bis CHF 10'000.-	keine Vorgabe
Von CHF 10'001 bis CHF 30'000.-	mind. 2
Von CHF 30'001.- bis CHF 50'000.-	mind. 3
ab CHF 50'001.- (bis zu den gesetzlichen Schwellenwerten)	Entscheid Geschäftsleitung über das anwendbare Verfahren

3 In der Regel ist mindestens eine Anbieterin/ein Anbieter von ausserhalb der Einwohnergemeinde zur Abgabe einer Offerte einzuladen.

§ 6 Einladungsverfahren

1 Sofern es genügend geeignete Anbieterinnen und Anbieter gibt, beträgt die Richtzahl der Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten im Einladungsverfahren:

Geschätzter Auftragswert	Richtzahl Anzahl Einladungen
über CHF 50'000.- (bis max. CHF 100'000)	mind. 3
über CHF 100'000.- (bis max. CHF 250'000.-)	mind. 5
Bauhauptgewerbe: über CHF 250'000.- (bis max. CHF 500'000.-)	mind. 7

2 In der Regel ist mindestens eine Anbieterin/ein Anbieter von ausserhalb der Einwohnergemeinde zur Abgabe eines Angebots einzuladen.

§ 7 Beschaffungsentscheid durch die Geschäftsleitung

1 Ab dem Betrag eines geschätzten Auftragswertes von über CHF 50'000.- ist die Beschaffung / das Sachgeschäft vorgängig der Geschäftsleitung vorzulegen. Auf Antrag der zuständigen Abteilungsleiterin / des zuständigen Abteilungsleiters entscheidet sie über die Durchführung sowie die Art und Weise des Beschaffungsverfahrens.

2 Die / der für die Beschaffung zuständigen Abteilungsleiterin(nen) oder Abteilungsleiter(n) sowie dessen zuständigen Departementsvorsteherin(nen) / Departementsvorsteher(n) werden vor dem Entscheid angehört.

3 Die Geschäftsleitung fällt ihren Entscheid zum Beschaffungsverfahren anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit wird der Stichentscheid durch die Gemeindepräsidentin / den Gemeindepräsidenten gefällt.

4 In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den vorgenannten Richtzahlen (siehe §5, Absatz 2 und §6, Absatz 1) abweichen.

§ 8 Weitere Beschaffungs-Aufgaben und -Kompetenzen der Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung überprüft in regelmässigen Abständen – aber mindestens einmal jährlich – die Einhaltung der Bestimmungen der Beschaffungsordnung.

2 Die Überprüfungen finden gesamtheitlich, aber mit Schwergewicht auf die Themen „marktüblicher Beschaffungspreis“ und „Einhaltung der Beschaffungs-Entscheidung der Geschäftsleitung“ statt.

§ 9 Besonders dringliche Beschaffungen

1 Besondere Dringlichkeit liegt unter anderem vor, wenn

- Unvorhersehbare Ereignisse eintreffen, welche die beschaffende Stelle nicht voraussehen konnte;
- Gefahr für Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt besteht;
- Normale Abläufe in erheblichem Mass gestört werden und eine Vielzahl von Personen davon betroffen sind.

2 Bei besonders dringlichen Beschaffungen entscheidet die zuständige Abteilungsleiterin / der zuständige Abteilungsleiter selbständig über das anwendbare Verfahren. Die Bestimmungen in dieser Verordnung gemäss Schwellenwerten und Verfahrensarten sind nicht anwendbar.

3 Alle dringlichen Beschaffungen müssen nachträglich gemäss den vorgängig aufgeführten Bestimmungen dokumentiert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Birsfelden, 16. April 2013, GRB Nr. 144

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident

Der Verwalter



Ch. Hiltmann

M. Schürmann